

- Herstellung und Aufarbeitung von Ersatz- und Verschleißteilen sowie Aufarbeitung von Austauschbaugruppen für Beregnungsanlagen;
- Unterstützung der Neuererbewegung durch Realisierung von Verbesserungsvorschlägen, die für die überbetriebliche Nutzung geeignet sind, sowie Anfertigung von Funktionsmustern;
- Handelstätigkeit zur Versorgung der VEB Meliorationsbau mit Material und Ausrüstungen zum Bau halbstationärer Anlagen;
- Ausbildung von Bedienungspersonal für Beregnungsanlagen.

## §3

## Leitung

(1) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor ist für die gesamte politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes verantwortlich und dem Generaldirektor der WB rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung bei aktiver Mitarbeit aller im Betrieb Beschäftigten und enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für den Betrieb geltenden Pläne gebunden.

(4) Der Produktionsleiter, der ökonomische Leiter und der Ausbildungsleiter sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

## §4

## Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm schriftlich benannten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt. Das gleiche gilt für den Stellvertreter bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seines Stellvertreters.

## §5

## Begründung

## und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

(1) Der Direktor und der Hauptbuchhalter werden durch den Generaldirektor der WB berufen und abberufen.

(2) Für die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der übrigen Mitarbeiter ist der Direktor verantwortlich. Bei leitenden Mitarbeitern, außer den im Abs. 1 genannten, ist die Zustimmung des Generaldirektors der WB erforderlich.

## §6

## Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

## §7

## Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Betriebes geregelt, die vom Direktor des Betriebes erlassen wird.

## §8

## Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1966

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald  
Minister

## Berichtigung

Das Büro der Regierungskommission für Preise weist darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 2036/1 vom 8. Februar 1966 — Bautechnische Projektierungsleistungen der volkseigenen Betriebe — (Sonderdruck Nr. P 2309 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

- Seite 15: Unterlagen der Spezialingenieure  
Erläuterungsbericht, Übersicht Zeichnungen,  
Grobmengenmittlung, Materialbedarf und  
Leistungsbeschreibung
- Seite 27: Punkt 2.3.2.2  
statt 1800,-MDN  
1300,- MDN
- Seite 42: Die im Industriekomplex bestimmenden  
Hauptgebäude der Produktion als Einzel-  
objekte (Richtwert ab 10 000 TMDN).
- Seite 45: Bei Werten unter 40 TMDN ist zwischen  
0 und 40 TMDN gradlinig zu extrapolieren.
- Seite 54: Diese Zuschläge mit Ausnahme Punkt 15  
dürfen nicht berechnet werden bei der  
Anwendung von Typen-, Angebots-, Wieder-  
verwendungs- und Wiederholungsprojekten.